

Bericht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG von der NaturStrom XL GmbH im Jahr 2016 für das Jahr 2015

Einleitung:

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 verpflichtet, auf ihren Internetseiten einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen zur Jahresabrechnung nach §§ 70 bis 74 EEG mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten.

Mit diesem Bericht erfüllt die NaturStrom XL GmbH ihre gesetzliche Veröffentlichungspflicht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen: NaturStrom XL GmbH

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur: 20003594

1. Ausgleichsmechanismus und bundesweiter Ausgleich

Die vom jeweiligen Netzbetreiber nach § 11 EEG 2014 abgenommenen und nach § 19 EEG 2014 vergüteten Energiemengen aus Erneuerbare-Energie-Anlagen werden gemäß § 56ff. EEG 2014 unter den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den Strom effizient zu vermarkten und insbesondere zur Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen, ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen. Des Weiteren sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus Erneuerbaren Energien für das folgende Kalenderjahr, der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das folgende Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos für das folgende Kalenderjahr eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind ihrerseits verpflichtet, die jeweils maßgebliche EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu melden, abzuführen und zu zahlen (§ 74 EEG 2014).

2. Erläuterung zu den nach §§ 74 und 76 EEG 2014 an Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten

Durch die Lieferung von Strommengen an Letztverbraucher, ist die NaturStrom XL GmbH ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 5 Nr. 13 EEG 2014. Für diese Strommengen fällt die im jeweiligen Jahr geltende EEG-Umlage an, die jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 60 EEG 2014 an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31.5. des Folgejahres meldet und abführt. Dieselben Angaben werden auch der Bundesnetzagentur übermittelt (§ 76 EEG 2014). Beide Mitteilungspflichten hat die NaturStrom XL GmbH fristgerecht erfüllt. Die Angaben wurden nach § 75 EEG 2014 vom Wirtschaftsprüfer der NaturStrom XL GmbH gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber testiert.

Für das Berichtsjahr 2014 war die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte Höhe der EEG-Umlage 6,17 ct/kWh. Die NSX nahm von keinen Privilegierungen zur Verringerung der EEG-Umlagenhöhe Gebrauch.

Die nachfolgende Tabelle erklärt, wie die Höhe der von der NaturStrom XL GmbH gezahlten EEG-Umlage anhand der gelieferten Mengen ermittelt wurde. Es wird die jeweils gültige Höhe der EEG-Umlage mit der gelieferten Menge multipliziert und die so ermittelte Summe an das EEG-Konto gezahlt. In diesem Umfang beteiligt sich das jeweilige Elektrizitätsversorgungsunternehmen rein rechnerisch an dem Ausgleichsmechanismus.

	Höhe der EEG-Umlage in ct/kWh	Gelieferte Strommenge an alle Letztverbraucher in kWh	Summe der gezahlten EEG-Umlage in Euro
Summe der gezahlten EEG-Umlage im Jahr 2015	6,17	308.679.222	19.045.507,98